

Änderungen der Begünstigtenordnung

1. Persönliche Daten

Name/Vorname	
Strasse/Nr./PLZ/Ort	
Geburtsdatum	
PID-Nr.	
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach PartG) <input type="checkbox"/> aufgelöste Partnerschaft (gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach PartG)

2. Wichtige Hinweise

- Soll die Reihenfolge der Berechtigten innerhalb einer Kategorie geändert beziehungsweise das Todesfallkapital auf mehrere Anspruchsberechtigte der gleichen Kategorie verteilt werden, muss der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» durch den Versicherten, den Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten eingereicht werden. Liegt kein Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» vor, zahlt die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) das Todesfallkapital aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge zu gleichen Teilen aus.
- Sollen Personen nach Kategorie a. Buchstabe ac) begünstigt werden, ist immer das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Diese Personen sind im Formular unter der Kategorie a. Buchstabe ac) einzutragen. Fehlt ein solcher Eintrag, können sie bei der Auszahlung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt werden.
- Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) prüft im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes des Versicherten/ Rentners), ob die Auszahlung des Todesfallkapitals gemäss der eingereichten Begünstigtenordnung möglich ist.
- Es wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der eingereichten Begünstigtenordnung vorzunehmen. Ist eine bestehende Begünstigung nicht mehr gewünscht oder möglich (z. B. Tod eines Begünstigten), ist ein neues Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Andernfalls behält sich die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) das Recht vor, das Todesfallkapital aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge zu gleichen Teilen auszuzahlen.
- Mit jedem neu eingereichten Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» widerruft die versicherte Person oder der Rentenbezüger alle früher bei der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung.
- Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den Personen, die einen Anspruch auf das Todesfallkapital geltend machen. Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) ist berechtigt, bei den allenfalls begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen.
- Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder des Rentenbezügers gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- Das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» der Pensionskasse gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2 (Art. 58 Abs. 6 Leistungsreglement Pensionskasse 2).

3. Eingangsbestätigung

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) stellt Ihnen innert 30 Tagen nach Eingang dieses Formulars eine Eingangsbestätigung zu. Sollten Sie innert dieser Frist keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) Kontakt auf.

4. Änderung der Begünstigtenordnung

Ich wünsche folgende Änderungen der Begünstigtenordnung in den Kategorien a. – c. gemäss Reglement Art. 66 Abs. 2 der Pensionskasse der Credit Suisse Gruppe (Schweiz):

	Anspruchsberechtigte Person ^{1,3}		Anteil in % ²
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
a. aa) der Ehegatte;	_____	_____	_____
ab) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
ac) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (Unterstützungsvertrag beilegen);	_____	_____	_____
oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt in einem Konkubinat gelebt hat; oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat;	_____	_____	_____
b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.			
ba) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
bb) die Eltern;	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
bc) die Geschwister und Halbgeschwister;	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

¹ Personen innerhalb des Buchstabens b. können nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a. begünstigt werden, Personen innerhalb des Buchstabens c. nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b.

² Anteil des gesamten Kapitals in Prozent (%), nicht als Betrag (CHF) angeben.

³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

5. Unterschrift

Die versicherte Person oder der Rentenbezüger erklärt, vom Inhalt dieses Formulars und von Art. 66 des Reglements der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person/Rentenbezüger

Bitte senden Sie das Formular unterzeichnet an die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), JPKS 1.